

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Rundfunk, § 611 Direktionsrecht;
Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRuFuG) i.d.F.
vom 26. Sept. 1973 (GVBl. S. 563) Art. 7
Abs. 3, Art. 1 Abs. 2, Art. 4, 12 Abs. 4;
ZPO §§ 256, 536, 565

Leitsätze: 1. Das Bayerische Rundfunkgesetz schließt nicht
 aus, daß mit Zustimmung des Rundfunkrats in-
 nerhalb der einzelnen Programmgruppen des
 Bayerischen Fernsehens jeweils ein Hauptab-
 teilungsleiter (Programmbereichsleiter) als
 Koordinator berufen wird, der im Auftrag des
 Programmdirektors u.a. auch über die kurz-
 fristige Planung und ihre Änderung bei ak-
 tuellen Programmen entscheidet.

 2. Das Bayerische Rundfunkgesetz hat nicht den
 Zweck, die arbeitsrechtliche Stellung der
 einzelnen Mitarbeiter der Anstalt innerhalb
 der dort bestehenden Hierarchie zu bestim-
 men und zu schützen.

Aktenzeichen: 5 AZR 34/78

Urteil des BAG vom 31. Januar 1979

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 34/78

3 Sa 136/75 München

Verkündet am
31. Januar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

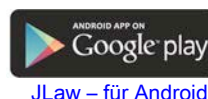
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Schumacher für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 30. Juni 1977 - 3 Sa 136/75 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen wird.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte bestellte den Kläger, der schon vorher in der Fernsehredaktion des Beklagten gearbeitet hatte, zuletzt als Abteilungsleiter in der Fernsehdirektion II, mit Wirkung vom 1. Februar 1971 "entsprechend der Betriebsanweisung vom 6. November 1970" zum Hauptabteilungsleiter (Programmbereichsleiter) des Programmbereichs Politik und Zeitgeschehen und zum Stellvertreter des Koordinators der Programmgruppe Politik und Wirtschaft im Fernsehen des Beklagten (Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 23. August 1971). Der Programmbereich Politik und Zeitgeschehen gehört zur Programmgruppe Politik und Wirtschaft; zu dieser Programmgruppe gehören außerdem die Programmbereiche Politik und Tagesgeschehen, Bayern Information und Kulturgeschichte mit jeweils eigener Leitung. Die Programmgruppe Politik und Wirtschaft untersteht ebenso wie die übrigen Programmgruppen (Bayern, Kultur und Film, Spiel und Unterhaltung, Erziehung und Ausbildung und der Produktionsbetrieb Fernsehen) der Fernsehdirektion (Programmdirektion).

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Feststellung, daß er nicht verpflichtet ist, Entscheidungen des für seinen Arbeitsbereich zuständigen Koordinators über die kurzfristige Planung und ihre Änderung bei aktuellen Programmen nachzukommen und zu berücksichtigen.

Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der früheren Fernsehdirektionen I und II wurde die Organisation des Fernsehens neu geregelt, und zwar durch die in dem Schreiben des Beklagten vom 23. August 1971 an den Kläger genannte Betriebsanweisung 3/70 vom 6. November 1970.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In der Betriebsanweisung 3/70 heißt es u.a.:

"B) Programmbereiche

1. Der Programmbereich ist die Zusammenfassung sachlich verwandter Projektgruppen oder Redaktionen. Der Leiter des Programmbereichs ist die verantwortliche Person nach Artikel 19 des Rundfunkgesetzes.
2. Gemeinsam mit den Redakteuren und den Leitern der Redaktionen erarbeitet er die Vorschläge für das Programm seines Bereiches, stimmt sie mit dem Koordinator ab und vertritt sie mit diesem gegenüber dem Direktor; dabei berichtet er von allen Programmvorschlägen seiner Mitarbeiter.
-
3. Er leitet die Programmarbeit und die Redaktionskonferenzen des Programmbereichs.
-

C) Koordinatoren

Zum Zwecke des wirksamen Vollzugs des festgestellten Programmplans und einer jederzeit verfügbaren Direktionskompetenz ist der Koordinator für seine Programmgruppe mit der Koordinierung beauftragt und für die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gruppe entsprechend bevollmächtigt. Der Koordinator ist zugleich Leiter eines Programmbereichs.

Die Aufgaben des Koordinators sind:

1. Er ist der ständige Vertreter des Direktors für seine Programmgruppe; als solcher vertritt er den Direktor bei dessen Abwesenheit und beim Vollzug des festgestellten Programmplanes. Im Auftrag des Direktors entscheidet er auch über die kurzfristige Planung und ihre Änderung bei aktuellen Programmen mit den Leitern der Programmbereiche und gegebenenfalls mit anderen beteiligten Koordinatoren.



- 4 -

2. Der Koordinator stimmt die Planungen der Programmbereiche aufeinander ab und leitet die dafür notwendigen Konferenzen.

Die Koordinatoren werden über alle Programme informiert, die Themen ihrer Programmgruppe betreffen.

3. Er berichtet dem Direktor über alle Entscheidungen, die er in seiner Vertretung getroffen hat oder die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Direktors wichtig sind.

4. Der Koordinator für Politik und Wirtschaft ist zugleich Chefredakteur Fernsehen des Bayerischen Rundfunks. Er vertritt den Bayerischen Rundfunk in der Konferenz der Chefredakteure Fernsehen in der ARD.

Er nimmt im Auftrag des Direktors an den Programmkonferenzen der ARD teil.

Der Koordinator für Politik und Wirtschaft wird über alle politischen Programme des Fernsehens informiert.

5. Die Gesamtvertretung des Fernsehdirektors wird gemäß DA 4/70 in der Fassung vom 22. 12. 1972 von einem vom Intendanten bestimmten Koordinator wahrgenommen, wenn und insofern bei Abwesenheit des Fernsehdirektors Aufgaben zu erfüllen und Entscheidungen zu treffen sind, die über die in dieser Betriebsanweisung festgelegten Zuständigkeiten der Koordinatoren hinausgehen."

Koordinator für die Programmgruppe Politik und Wirtschaft wurde der Programmbereichsleiter M des Programmbereichs Politik und Tagesgeschehen; sein Vertreter wurde der Kläger.

Der Betriebsanweisung 3/70 waren Beratungen im Verwaltungsrat und im Rundfunkrat vorausgegangen. In der ersten Vorlage des Intendanten des Beklagten vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

26. Mai 1970 über die Koordination für die Sitzung des Fernseh-Ausschusses des Rundfunkrates am 1. Juni 1970 heißt es:

"Im Interesse eines möglichst wirksamen Vollzugs der Programmplanung und einer jederzeit verfügbaren Direktionskompetenz soll je für eine Gruppe sachlich zusammengehörender Programmbereiche einer ihrer Leiter mit der Koordination beauftragt und entsprechend für die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gruppe bevollmächtigt werden

Bestandteil dieser Vorlage war eine Namensliste, die als Koordinator für die Programmgruppe Politik und Wirtschaft den dann später auch tatsächlich eingesetzten R M und als seinen Stellvertreter den Kläger aufwies. Nach eingehender Beratung gerade auch der vorgeschlagenen Einrichtung der Koordinatoren hatten der Verwaltungsrat am 11. Juni 1970 und der Rundfunkrat am 16. Juli 1970 die in der Vorlage beschriebene Organisationsstruktur gebilligt, die dann ihre Regelung im einzelnen in der Betriebsanweisung 3/70 vom 6. November 1970 gefunden hat.

Der Kläger meint, daß die generelle Übertragung von Befugnissen des Fernsehdirektors auf Koordinatoren nach Maßgabe der Betriebsanweisung 3/70 gegen das Bayerische Rundfunkgesetz - BayRuFuG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl. S. 563) verstoße. Deswegen sei er an Entscheidungen des für die Programmgruppe Politik und Wirtschaft zuständigen Koordinators nicht gebunden, soweit sie auf der generellen Übertragung von Befugnissen des Fernsehdirektors auf Koordinatoren nach Maßgabe der Betriebsanweisung 3/70 beruhten. Diese Bedenken hat er bereits vor Klageerhebung in Schreiben an den Beklagten vom 2. Juni 1971 und 10. Januar 1972 geäußert. Andererseits hat er in einem Schreiben an den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Fernsehdirektor vom 1. Oktober 1973 die Berichtigung eines ohne Berücksichtigung seiner Funktion als Stellvertreter des Koordinators herausgegebenen Koordinationsplans verlangt. Daraufhin bestätigte der Beklagte dem Kläger, daß sich an dessen Stellung seit dem Schreiben vom 23. August 1971 nichts geändert habe.

Mit der am 2. Oktober 1974 bei Gericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß er nicht verpflichtet ist, Entscheidungen des für seinen Programmbereich zuständigen Koordinators über die kurzfristige Planung und ihre Änderung bei aktuellen Programmen nachzukommen und zu berücksichtigen.

Der Beklagte wehrt sich gegen die Klage und verteidigt seine Betriebsanweisung 3/70.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, die in der Betriebsanweisung 3/70 unter C Nr. 1 Satz 2 getroffene Regelung verstoße gegen Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 12 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BayRuFuG mit der Folge, daß der Kläger aufgrund Abschnitt C Nr. 1 Satz 2 der Betriebsanweisung 3/70 getroffene Entscheidungen des Koordinators nicht zu berücksichtigen brauche.

Der Berufungsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage wegen fehlenden rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung im Sinne des § 256 ZPO als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig.



- 7 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO verneint. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits sei allein die Frage, ob es rechtlich zulässig sei, daß der Beklagte generell, ständig und ohne daß ein Verhinderungsgrund gegeben sei, Kompetenzen auf einen im Rundfunkgesetz nicht vorgesehenen Koordinator übertrage, und ob der Kläger verpflichtet sei, den Weisungen des mit dieser Leitungsfunktion betrauten Mitarbeiters nachzukommen. Damit habe der Kläger dem Gericht eine reine Rechtsfrage vorgelegt. Es gehe ihm nicht um die Beseitigung einer tatsächlichen Unsicherheit, durch die er sich etwa in seiner Rechtsstellung gefährdet sehe. Zur Entscheidung über eine reine Rechtsfrage sei das Gericht aber nicht berufen.

2. Antrag und Vorbringen des Klägers ergeben, daß er es mit seinem Arbeitsvertrag nicht für vereinbar hält, wenn er nicht unmittelbar dem Fernsehdirektor und dem Intendanten unterstellt ist, sondern ein ihm gegenüber ebenfalls weisungsberechtigter Koordinator zwischen ihn und den Fernsehdirektor geschoben wird. Lediglich zur Begründung dieser Auffassung beruft er sich darauf, die Institution des Koordinators verstoße gegen das Bayerische Rundfunkgesetz. Mit diesem Antrag will der Kläger insoweit den Inhalt seines Arbeitsverhältnisses und damit ein Rechtsverhältnis festgestellt wissen. Bei einem Angestellten in leitender Funktion, wie sie der Kläger ausübt, ist die Stellung innerhalb der Hierarchie des Betriebes oder der Dienststelle Teil der Arbeitsbedingungen. Es ist für ihn rechtlich bedeutsam, ob er nach der obersten Führung an erster, zweiter oder dritter Stelle seinen Platz hat. Weigert er sich, die Weisung eines ihm gegenüber weisungsbefugten Vorgesetzten zu befolgen, so kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



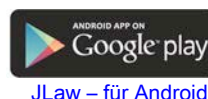
- 8 -

dies zu rechtlichen Konsequenzen, unter Umständen sogar zu einer Kündigung führen, sofern die Weisung nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Dann kann dem Kläger das Recht nicht abgesprochen werden, die Weisungsbefugnis des Koordinators ihm gegenüber gerichtlich klären zu lassen. Er darf – auch im Interesse eines geordneten Rundfunkbetriebes – nicht darauf verwiesen werden, zunächst eine Weisung des Koordinators zu mißachten, um erst dann in einem Rechtsstreit feststellen zu lassen, ob seine Weigerung rechtmäßig war.

3. Hieraus folgt, daß das Feststellungsbegehren des Klägers zulässig und das angefochtene Urteil wegen rechtsirriger Anwendung des § 256 Abs. 1 ZPO aufzuheben ist.

II. Obgleich das Berufungsgericht lediglich ein Prozeßurteil erlassen hat, ist der Senat nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Sachverhalt ist unstreitig. Beide Seiten haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, daß sie nach einer etwaigen Zurückverweisung keine weiteren Tatsachen vortragen wollen. Unter diesen Umständen braucht die Sachentscheidung nicht an fehlenden Feststellungen des Berufungsgerichts zu scheitern (BGH, Höchstrichterliche Finanzrechtssprechung 1979, 69 Nr. 84).

Dem Revisionsgericht ist auch gestattet, die Abweisung als unzulässig in eine Abweisung als unbegründet umzuwandeln. Der Rechtsmittelkläger darf zwar aufgrund seines Rechtsmittels nicht schlechter gestellt werden, als er vorher stand (§ 536 ZPO). Wenn der Kläger aber das seine Klage als unzulässig abweisende Berufungsurteil mit der Revision angreift und mit seinem Klageantrag ein Sachurteil begehrt, muß er auch ein gegen ihn er-



gehendes Sachurteil in Kauf nehmen (zum ganzen: BAG 18, 29 [38 ff.] = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO [Bl. 4 unten ff.] mit zust. Anm. von Bötticher; BGHZ 46, 281 [283 ff.]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 565 RdNr. 19 in Verb. mit § 536 RdNr. 5, jeweils mit weiteren Nachweisen).

III. In der Sache erweist sich die Klage als ungegründet.

1. Der Kläger beruft sich zu Recht nicht auf seinen Arbeitsvertrag vom 23./26. August 1971. In Nr. 4 dieses Vertrages hat er sich u.a. verpflichtet, den Dienstanweisungen des Beklagten nachzukommen und damit auch der zu diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Betriebsanweisung 3/70. Somit ist die Bestellung eines Koordinators mit Weisungsbefugnissen gegenüber dem Kläger von dem Arbeitsvertrag gedeckt. Der Kläger ist auch selbst von der Betriebsanweisung 3/70 als Vertragsbestandteil ausgegangen, als er im Oktober 1973 auf seiner Stellung als stellvertretender Koordinator beharrte.

2. Der Kläger macht geltend, daß die in dem Vertrag in Bezug genommene Betriebsanweisung 3/70 mit dem Bayerischen Rundfunkgesetz unvereinbar und deshalb unwirksam sei. Dem ist der Senat im Gegensatz zu dem erstinstanzlichen Urteil nicht gefolgt.

a) Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, die Betriebsanweisung 3/70 verstoße gegen Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayRuFuG. Diese Vorschriften lauten:

"Art. 7

.....

(3) Zu den Aufgaben des Rundfunkrates gehören insbesondere:

.....



- 10 -

2. die Zustimmung zu dem vom Intendanten bestimmten Stellvertreter;
3. die Zustimmung zur Berufung der Programmdirektoren, des Verwaltungsdirektors, des technischen und des juristischen Direktors (Justitiar) und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) der Anstalt

.....

Art. 12

.....

- (4) Mit Zustimmung des Rundfunkrats beruft der Intendant die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor (Justitiar) sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrats zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter).

....."

Die genannten Vorschriften gebieten dem Beklagten nach der Auffassung des Arbeitsgerichts eine Organisationsform, in der zwischen den Direktoren und den Hauptabteilungsleitern kein Platz für Koordinatoren mit Direktionsbefugnissen sei. Zudem werde mit der Übertragung von Direktionsbefugnissen auf Koordinatoren das durch Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayRuFuG begründete Mitbestimmungsrecht des Rundfunkrates bei der Berufung der Programmdirektoren umgangen.

b) Der Senat findet in dem Bayerischen Rundfunkgesetz keine Grundlage für diese Auslegung. Es trifft zwar zu, daß der Stellvertreter des Intendanten in Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayRuFuG besonders erwähnt ist, während der

Koordinator im Gesetz nicht vorkommt. Dies allein erlaubt aber nicht die Folgerung, daß es dem für die Organisation des Fernsehens verantwortlichen Intendanten verwehrt sein sollte, den Fernsehdirektor dadurch zu entlasten, daß er einen Teil von dessen Aufgaben einem Vertreter überträgt, und zwar nicht nur in dessen Abwesenheit, sondern ganz allgemein nach Maßgabe des Abschnitts C der Betriebsanweisung 3/70. Es ist folgerichtig, wenn das Gesetz zwar die Stellvertretung des Intendanten - nach Art. 5 Nr. 3 BayRuFuG Organ des Rundfunks - regelt, die Organisation im übrigen aber dem Intendanten und den Programmdirektoren überläßt. Der vom Arbeitsgericht angenommene Gesetzeszweck, die Spitze der hierarchischen Organisation des Bayerischen Rundfunks und damit die Rechte und Pflichten innerhalb dieser hierarchischen Organisationsspitze zwingend und abschließend zu regeln, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Dies gilt umso mehr, als das Bayerische Rundfunkgesetz 1973 neu gefaßt worden ist; Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 - die Vorschrift, auf die der Kläger sich besonders beruft - wurde durch Gesetz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 59) eingefügt. Um diese Zeit muß der Gesetzgeber die bereits 1970 eingeführte Institution des Koordinators gekannt haben. Wenn das Gesetz dennoch darüber schweigt, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber den vorgefundenen Zustand gebilligt hat.

c) Die Befugnisse des Rundfunkrats, der die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks vertritt (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRuFuG), werden durch die Institution der Koordinatoren nicht beeinträchtigt. Die Mitbestimmung des Rundfunkrats bei der Berufung der Programmdirektoren



- 12 -

und der übrigen in Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 BayRuFuG genannten Personen soll die in Art. 4 dieses Gesetzes näher umschriebenen Gebote der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 111 a der Verfassung des Freistaats Bayern) sichern. Der Beklagte hat jedoch durch die Bestellung der Koordinatoren das Mitbestimmungsrecht des Rundfunkrats nicht umgangen. Es ist unstreitig, daß sowohl der Verwaltungsrat wie der Rundfunkrat die Institution der Koordinatoren gebilligt haben, und zwar in Kenntnis der für diese Funktion vorgesehenen Programmbereichsleiter.

3. Selbst wenn man dem Kläger darin folgen wollte, daß das Bayerische Rundfunkgesetz die Institution des Koordinators nicht zulasse, so wäre dieses Gesetz doch nach seinem Schutzzweck nicht geeignet, das Klagebegehren zu rechtfertigen.

Das Bayerische Rundfunkgesetz schützt die Allgemeinheit. Indem es die für Auswahl und Inhalt der Sendungen maßgeblichen Richtlinien festlegt (Art. 4), soll es im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten (BVerfGE 12, 205 [263]). Durch die Institution des Rundfunkrats, dessen Einfluß auf die personelle Besetzung einerseits, dessen Überwachungsfunktion andererseits (Art. 7) soll die Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien gesichert und Sorge getragen werden, daß alle in Betracht kommenden Kräfte in den Organen der Anstalt Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen können (BVerfG aaO). Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechts steht der Verwaltungsrechtsweg offen (Art. 1 Abs. 2 BayRuFuG).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das schließt nicht aus, daß der Kläger eine einzelne Weisung des Koordinators - ebenso wie eine Weisung des Fernsehdirektors - mit der Begründung angreifen kann, die von ihm verlangte Handlung oder Unterlassung verstoße gegen die Verfassung oder gegen ein Gesetz, etwa gegen Vorschriften des Strafrechts oder das Presserecht. Etwas derartiges hat der Kläger aber nicht vorgetragen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Schaub
 Dr. Florack Schumacher

